

## **Fragen & Antworten zum Formblatt "Versandinformationen" aus Anhang VII sowie zu Artikel 18 der VVA**

(bei der grenzüberschreitenden Verbringung von so genannten "Grünen Abfällen" gemäß Artikel 18 und Anhang VII der EG-Verordnung über die Verbringung von Abfällen (VVA))

Die folgenden Fragen & Antworten sind nach den Feldnummern der Versandinformationen (s. Anlage 2) geordnet. Allgemeine Fragen & Antworten sind vorangestellt.

### Verwendete Abkürzungen:

VVA	Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen
Vollzugshilfe	Vollzugshilfe zur Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen
AbfVerbrG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz – AbfVerbrG)
AbfVerbrBußV	Verordnung zur Durchsetzung von Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft über die Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsbußgeldverordnung – AbfVerbrBußV)

### **Allgemeine Fragen**

1. In welchen Sprachen müssen die Versandinformationen mitgeführt werden?

Hierzu trifft die VVA keine unmittelbare Festlegung. Die Versandinformationen sollten deshalb analog zu den Bestimmungen in Art. 27 Abs. 1 VVA in einer Sprache mitgeführt werden, die von den an der Verbringung Beteiligten akzeptiert wird. Hinsichtlich des zu verwendenden Formblatts empfiehlt es sich, analog zur Regelung beim Notifizierungsformular, innerhalb der EU das Formblatt in der jeweiligen Amtssprache des Versandstaats zu verwenden. Bei Importen in die EU empfehlen wir die englische Version.

Bezüglich des Ausfüllens des Formblattes ist die Sprache grundsätzlich nur für Feld 9 von Bedeutung, denn bei allen anderen Feldern sind Adressen oder entsprechende Codes einzutragen, die aus sich heraus verständlich sind. Hinsichtlich der üblichen Bezeichnung der Abfälle in Feld 9 empfiehlt es sich, dieses Feld mehrsprachig auszufüllen.

2. Kann das Formblatt Versandinformationen auch handschriftlich ausgefüllt werden?

Ja.

### 3. Wer muss die Versandinformationen aufbewahren und wie lange?

Die Versandinformationen sind von der Person, die die Verbringung veranlasst, vom Empfänger und von der Anlage, die die Abfälle erhält, mindestens 3 Jahre lang ab dem Zeitpunkt des Beginns der Verbringung aufzubewahren (vgl. Art. 20 Abs. 2 VVA).

### 4. Wer behält das Original der Versandinformationen?

Das Original der Versandinformationen soll den Abfalltransport vom Versandland bis zur Verwertungsanlage/Labor im Empfängerstaat begleiten. Dort ist es von der Verwertungsanlage zu quittieren und für drei Jahre aufzubewahren (vgl. Art. 20 Abs. 2 VVA).

### 5. Muss ein vom Empfänger und der Anlage unterschriebenes Formblatt zurück an die Person, die die Verbringung veranlasst?

Hierzu trifft die VVA keine Regelung. Die die Verbringung veranlassende Person sollte im eigenen Interesse vor dem Hintergrund der Rücknahmepflicht privatrechtlich vereinbaren, sich von der Anlage, die die Abfälle erhält, ein vollständig ausgefülltes Formblatt der "Versandinformationen" zusenden zu lassen (vgl. Vollzugshilfe Nr 3.2.1.2).

### 6. Wie muss der Vertrag zwischen der die Verbringung veranlassenden Person und dem Empfänger aussehen?

Die VVA (Art. 18 Abs. 2 VVA) trifft hierzu folgende Regelung:

Der in Anhang VII genannte Vertrag über die Verwertung der Abfälle zwischen der Person, die die Verbringung veranlasst und dem Empfänger muss bei Beginn der Verbringung wirksam sein. Für den Fall, dass die Verbringung oder Verwertung der Abfälle nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen werden kann oder dass sie als illegale Verbringung durchgeführt wurde, muss der Vertrag für die Person, die die Verbringung veranlasst, oder, falls diese zur Durchführung der Verbringung oder der Verwertung der Abfälle nicht in der Lage ist (z. B. bei Insolvenz), für den Empfänger die Verpflichtung enthalten

- a) die Abfälle zurückzunehmen oder deren Verwertung auf andere Weise sicherzustellen und
- b) erforderlichenfalls in der Zwischenzeit für deren Lagerung zu sorgen.

### 7. Welche Bußgeldvorschriften/Ordnungswidrigkeiten gibt es?

Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 8 AbfVerbrG, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Dokument nach Anhang VII nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt sowie wer gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 9 AbfVerbrG den Vertrag nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig schließt.

Ordnungswidrig handelt gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 9 AbfVerbrBußV, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht sicherstellt, dass das Dokument nach Anhang VII mitgeführt wird, wer gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 11 AbfVerbrBußV eine Unterlage oder Information (hierzu gehört das Dokument nach Anhang VII) nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt sowie wer gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 10 AbfVerbrBußV der Aufforderung der Behörde, eine Kopie des Vertrages zu übermitteln, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## **Feld 1**

8. Wer kann die Person sein, die die Verbringung veranlasst?

Personen, die die Verbringung veranlassen, können diejenigen Personen sein, die in der Begriffsbestimmung des Notifizierenden in Art. 2 Nr. 15 der VVA genannt sind (Ersterzeuger, zugelassener Neuerzeuger, zugelassener Einsammler, eingetragener Händler, eingetragener Makler, Besitzer) sowie ergänzend der Transporteur der Abfälle (vgl. Vollzugshilfe Nr. 3.2.1.2).

Eine Verbringung zu veranlassen bedeutet, diese zu initiieren. Veranlassende Person ist die Person, die erstmals eine Verbringung initiiert.

9. Kann dies auch eine juristische Person sein oder sind nur natürliche Personen gemeint?

Die die Verbringung veranlassende Person kann eine natürliche oder juristische Person (Unternehmen) sein (vgl. Art. 2 Nr. 15 Buchst. a VVA). Bei juristischen Personen ist die Kontaktperson anzugeben.

## **Feld 2**

10. Kann der Empfänger auch ein Händler oder Makler sein?

Ja, der Empfänger kann ein Händler oder Makler sein.

## **Feld 5**

11. Ist das einzutragende Transportunternehmen der Spediteur oder der Beförderer (Subunternehmer), der tatsächlich fährt?

Die Felder 5. (a) bis 5. (c) dienen der Dokumentation des Transportweges. Die Beförderer haben deshalb jeweils bei Übernahme des Abfalls in den entsprechenden Feldern die Übernahme zu bestätigen.

In Fällen, in denen der beauftragte und in Feld 5. (a) eingetragene Spediteur den Transport nicht selbst durchführt, sondern ein beauftragter Subunternehmer den Transport durchführt, ist dieser in Feld 5. (b) einzutragen. In diesem Fall empfehlen wir, dass der den Transport durchführende Subunternehmer in Feld 5. (b) die Übernahme des Abfalls bestätigt und in Feld 5. (a) bei dem Punkt Übergabedatum "entfällt" einträgt.

12. Was ist bei mehr als drei Transportunternehmen?

Wenn mehr als drei Transportunternehmen in der Verbringungskette beteiligt sind, ist die entsprechende Information mit einem Beiblatt zu dokumentieren (Daten gemäß Feld 9 einschließlich der Bestätigung der Übernahme der Abfälle durch Unterschrift).

## **Feld 6**

13. Muss hier der Erzeuger offen gelegt werden?

Sofern es sich bei der Person, die die Verbringung veranlasst, nicht um den Erzeuger oder den Einsammler handelt, sind Informationen zum Erzeuger oder Einsammler anzugeben.

Hinsichtlich der Frage, ob es möglich ist, hier Abweichungen zuzulassen hatte Deutschland einen Vorschlag<sup>1</sup> unterbreitet, der aber bisher bei einigen anderen Mitgliedstaaten nicht auf Zustimmung stieß. Deutschland hat die Kommission gebeten, ihre rechtliche Prüfung, ob dieser Vorschlag mit Artikel 18 der VVA vereinbar ist, baldmöglichst abzuschließen und ggf. weitere Schritte zu unternehmen. Deshalb ist derzeit der Erzeuger, Neuerzeuger oder Einsammler in diesem Feld anzugeben.

14. Wie sind Neuerzeuger und Einsammler definiert?

Diese sind wie folgt definiert:

Neuerzeuger ist jede Person, die Vorbehandlungen, Vermischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.

Einsammler ist jede Person, die das Abfalleinsammeln im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Buchst. g der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2006/12/EG) durchführt. Gemäß Abfallrahmenrichtlinie ist Einsammeln: das Einsammeln, Sortieren und/oder Zusammenstellen<sup>2</sup> der Abfälle im Hinblick auf ihre Beförderung.

15. Ist es möglich, dass ein Händler als Einsammler auftritt, auch wenn die Ware nicht über sein Lager geht?

Ja, wenn der Händler im Sinne der in Antwort auf Frage 14 genannten Weise tätig wird.

## **Feld 7**

16. Muss dieses Feld unbedingt ausgefüllt werden?

Kann das Feld offen gelassen werden, falls z.B. der Erzeuger nicht erfahren soll, wo der Abfall hingeht?

Feld 7 ist in jedem Fall auszufüllen, da der Abfalltransport vom Versandort bis zur Anlage dokumentiert werden soll.

17. Kann das Feld 7 offen gelassen werden, wenn der Empfänger ein Händler oder Makler ist und der Person, die die Verbringung veranlasst, die Anlage, in der die Abfälle verwertet werden, zunächst nicht bekannt ist?

---

<sup>1</sup> Für die Fälle in denen ein Makler oder Händler die Verbringung veranlasst, der weder als Neuerzeuger noch als Einsammler handelt, sollte es ermöglicht werden, dass das vollständig ausgefüllte Dokument nicht an den Empfänger oder Verwerter weitergegeben werden muss. In diesen Fällen sollte zusätzlich eine Kopie des Dokuments mitgeführt werden, in der Feld 6 nicht lesbar (z.B. geschwärzt) ist, und die an den Empfänger oder Verwerter weitergegeben wird.

<sup>2</sup> im englischen Text ist hier von "mixing" die Rede

Nein, siehe hierzu auch die Antworten auf die Fragen 10 und 16.

## **Feld 8**

18. Was ist ein R-Code oder D-Code?

Abfallverwertungsverfahren (R-Code) und Abfallbeseitigungsverfahren (D-Code) sind hiermit weltweit kodiert worden.

19. Wo finde ich diese Codes?

Diese Codes sind Anhang IIA und Anhang IIB der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2006/12/EG) oder Anhang IIA und Anhang IIB des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) zu entnehmen (vgl. Anlage 1).

Unter R 12 können entsprechend der Vollzugshilfe (Nr. 2.2 zu Art. 2 Nr. 5 und 7) u.a. folgende typische, in der Praxis angewandte Verfahren genannt werden: Zerlegung, Sortierung, Klassierung, Abtrennung, Zerkleinern, Shreddern, Brechen, Pelletieren, Verdichten, Vermischen, Vermengen sowie Umverpacken.

20. Warum sind in Feld 8 überhaupt D-Codes genannt?

Die Angabe von D-Codes gilt ausschließlich für die Verbringung von zur Laboranalyse bestimmten Abfällen.

## **Feld 10**

21. Was ist der Basel-Code, was der OECD-Code?

Bei diesen Codes handelt es sich um die Abfallidentifizierungscodes gemäß Anlage IX des Basler Übereinkommens (Basel-Code) bzw. um die Abfallidentifizierungscodes entsprechend Anhang 3 des OECD-Ratsbeschlusses (OECD-Code), die mit der VVA in unmittelbar geltendes europäisches Recht umgesetzt wurden.

22. Wo finde ich diese Codes?

Die entsprechenden Anhänge (III und IV) der VVA enthalten Verweise auf die entsprechenden Abfalllisten in Anhang V der VVA und nennen nur wenige Codes direkt. Das Umweltbundesamt hat deswegen auf seiner Webseite so genannte "konsolidierte Abfalllisten" eingestellt, die alle Abfälle in einer Liste enthalten. Siehe:

<http://www.umweltbundesamt.de/abfallwirtschaft/gav/abfalleinstufung.htm>

23. Wann muss der OECD-Code angegeben werden?

Es gibt insgesamt nur noch wenige OECD-Codes, die entweder in Ergänzung oder in wenigen Ausnahmefällen in Abänderung von Basel-Codes anzuwenden sind. Diese sind in den "konsolidierten Abfalllisten" entsprechend stoffspezifisch eingereiht worden.

Folgerichtig kann immer nur entweder ein Basel- oder ein OECD-Code angegeben werden.

24. Was ist der EU-Abfallverzeichnis-Code?

Hierbei handelt es sich um sechsstellige numerische Codes gemäß dem Europäischen Abfallverzeichnis.

25. Wann muss der EU-Abfallverzeichnis-Code angegeben werden?

Der EU-Abfallcode sollte jeweils ergänzend zum Basel- oder OECD-Code angegeben werden.

26. Wo finde ich den EU-Abfallverzeichnis-Code?

Der EU-Abfallverzeichnis-Code ist der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zu entnehmen, mit der das Europäische Abfallverzeichnis in deutsches Recht übernommen wurde. Dieses Verzeichnis ist in Anhang V Teil 2 der VVA enthalten.

27. Was ist ein nationaler Code?

Nationale Codes sind grundsätzlich nur in Nicht-EU-Staaten von Bedeutung oder in EU-Staaten, die das Europäische Abfallverzeichnis noch nicht in nationales Recht umgesetzt haben.

## **Feld 12**

28. Muss die Person, die die Versandinformationen unterschreibt, die Person sein, die in Feld 1 als Kontaktperson angegeben ist?

Nein. Die Versandinformationen sind von der Person zu unterschreiben, die mit dem Empfänger wirksame vertragliche Verpflichtungen schriftlich eingegangen ist oder eine diese Person vertretende Person.

## **Feld 13**

29. In welchem Fall muss Feld 13 ausgefüllt werden?

Feld 13 hat der Empfänger auszufüllen, wenn er nicht mit dem Verwerter identisch ist (z.B. ein Händler oder Makler) und wenn er den Abfall nach Ankunft der Lieferung im Empfängerstaat entgegen nimmt (und z.B. im Fall eines Händlers oder Maklers prüft, ob der Abfall den Versandinformationen bzw. dem Vertrag entsprechen, bevor der Abfall zur Anlage gelangt).

## **Feld 14**

30. Muss Feld 14 ausgefüllt werden, wenn die Anlage der Person, die die Verbringung veranlasst, zunächst unbekannt ist, nämlich dann, wenn der Empfänger ein Händler oder Makler ist?

Ja, siehe auch die Antwort auf Frage 10.

31. Zu welchem Zeitpunkt muss Feld 14 ausgefüllt werden?

Feld 14 ist auszufüllen und zu unterschreiben, wenn die Abfälle in der Verwertungsanlage in Empfang genommen werden.

## Verwertungs- und Beseitigungsverfahren

**VERWERTUNGSVERFAHREN**

- R1 Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung
- R2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln
- R3 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren)
- R4 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
- R5 Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischer Stoffe
- R6 Regenerierung von Säuren und Basen
- R7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen
- R8 Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen
- R9 Ölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl
- R10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie
- R11 Verwendung von Rückständen, die bei einem der unter R 1 bis R 10 aufgezählten Verfahren gewonnen werden
- R12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R 1 bis R 11 aufgezählten Verfahren zu unterziehen
- R13 Ansammlung von Abfällen, um sie einem der unter R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren zu unterziehen (ausgenommen zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)

**BESEITIGUNGSVERFAHREN\***

- D1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (d. h. Deponien usw.)
- D2 Behandlung im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)
- D3 Verpressung (z. B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume usw.)
- D4 Oberflächenaufbringung (z. B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.)
- D5 Speziell angelegte Deponien (z. B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die verschlossen und gegeneinander und gegen die Umwelt isoliert werden, usw.)
- D6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen
- D7 Einleitung in Meere/Ozeane einschließlich Einbringung in der Meeresboden
- D8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in diesem Anhang aufgeführten Verfahren entsorgt werden
- D9 Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder - gemische entstehen, die mit einem der in diesem Anhang beschriebenen Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren, Neutralisieren, Ausfällen usw.)
- D10 Verbrennung an Land
- D11 Verbrennung auf See
- D12 Dauerlagerung (z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)
- D13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in diesem Anhang beschriebenen Verfahren
- D14 Rekonditionierung vor Anwendung eines der in diesem Anhang beschriebenen Verfahren
- D15 Lagerung bis zur Anwendung eines der in diesem Anhang beschriebenen Verfahren (Zwischenlagerung), ausgenommen zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle.

---

\* Die Codes für Beseitigungsanlagen sind nur für Verbringungen von Abfällen zur Laboranalyse von Bedeutung

